



Elternverein Neuenhof

Spielgruppe Wunderchischte / Waldspielgruppe Wirbelwind / Chrabbelgruppe
Zürcherstrasse 99, 5432 Neuenhof

Reglement

der Spielgruppe Wunderchischte und der Waldspielgruppe Wirbelwind

1. Träger

Die Spielgruppe wird vom am 2. Oktober 1975 gegründeten Elternverein Spielgruppe Neuenhof (heute: Elternverein Neuenhof) getragen.

2. Aufnahmebedingungen

Die verantwortliche Person für die Gruppeneinteilung nimmt die Anmeldungen entgegen. Aufgenommen werden Kinder im Alter von ca. 2.5 bis 5 Jahren, deren Eltern Mitglieder des Elternvereins Neuenhof sind oder werden.

Eine Gruppe umfasst 11 Kinder, es sollen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Kinder sein. Damit ist gewährleistet, dass die Spielgruppenleiterin auf jedes Kind eingehen kann. Sind alle verfügbaren Plätze besetzt, werden neu angemeldete Kinder auf die Warteliste gesetzt.

3. Austritt

Der Austritt aus der Spielgruppe und der Waldspielgruppe kann während der Probezeit (August/September) per sofort erfolgen. Von Oktober bis Februar kann monatlich auf Ende des Folgemonates, im März auf Ende der Frühlingferien (siehe Ferienplan), ab April auf Ende des Spielgruppenjahres gekündigt werden. Ausnahmen sind nur in berechtigten Fällen nach Rücksprache mit der Bereichsverantwortlichen möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Spielgruppenleiterin abgegeben werden. Das entsprechende Formular kann bei ihr bezogen werden.

4. Spielgruppenzeiten

Die Spielgruppe trifft sich ein- oder zweimal wöchentlich während 3 Stunden. Die genauen Zeiten sind im Anmeldeformular ersichtlich.

5. Ferien und Feiertage

Ferien und Feiertage werden denjenigen der Schule Neuenhof angeglichen.

6. Finanzielles

Beim Eintritt eines Kindes in die Spielgruppe verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen Zahlung des Schulgeldes. Die genauen Kosten sind im Anmeldeformular ersichtlich. Im Monat Juli wird kein Schulgeld verlangt. Mit der Anmeldebestätigung werden die jährliche Einschreibgebühr und der Vereinsbeitrag erhoben. Diese Gebühren werden bei einem frühzeitigen Austritt nicht zurückerstattet. Angebrochene Quartale müssen anteilmässig bezahlt werden. In den Schulgeldzahlungen sind die offiziellen Schulferien (12 Wochen) anteilmässig eingerechnet. Fallen Schulferien in die Kündigungszeit verursacht dies deshalb keine Schulgeldkürzung. Bei Fernbleiben des Kindes von der Spielgruppe, ausgenommen bei Krankheit von länger als einem Monat, erfolgt kein Schulgelderlass.

Eltern, die das Schulgeld aus finanziellen Gründen nicht mehr bezahlen können, wenden sich bitte an die Spielgruppenleiterin.

Muss das Schulgeld zweimal gemahnt werden, behält sich der Elternverein Neuenhof das Recht vor, dass dieses Kind nur gegen Vorauszahlung die Spielgruppe weiterhin besuchen kann. Wird diese Zahlung nicht geleistet, führt dies zum sofortigen Ausschluss des Kindes aus der Spielgruppe.

7. Versicherung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

8. Mithilfe

Die Mithilfe an **einem** Anlass des Elternvereins Neuenhof jährlich ist obligatorisch.

www.elternverein-neuenhof.ch

25.10.2018, cg

Waldspielgruppe
Wirbelwind



Spielgruppe
Wunderchischte



Chrabbelgruppe

